

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädick, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 47.

Sonnabend, den 10. Juni

1916

Amtlicher Teil.

Jedes Verfüttern von Speisekartoffeln ist vom 10. Juni d. J. ab von dem Herrn Reichskanzler verboten. Alle zur menschlichen Ernährung nicht unbedingt nötigen Kartoffelmengen sind unverzüglich an den Kreis abzuliefern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Lissa, den 9. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

Sonnabend, den 24. Juni 1916, vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Lissa auf dem Pferdemarkt im früheren Lissadorf an der Lindenstraße ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Hanshalter mit Doppelstrich mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Bücken) vorgestellt werden.

Händler und Aufkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Lissa, den 6. Juni 1916.

Der Landrat.
v. Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

§ 2.

Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 8. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:

- Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

In besonders begründeten Fällen kann das Generalkommando (Gouvernement Posen, Kommandantur Clogau) Ausnahmen zulassen.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 24. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armeekorps.
gez.: von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

§ 1. Jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen ist für die Dauer des Krieges verboten.

Die Bieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge darf nur an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu Berlin erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 2. Zuwiderhandlungen oder Anreizungen zu Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 26. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem andern Kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

Posen, den 29. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 8. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 3 der Kreisblattsverordnung vom 30. Dezember 1909 sind für die Kommission zur Lösung von Zustritten im Kreise Bissa gewählt worden:

a) für den Distrikt Bissa-Ost:

1. zum Vorsitzenden, Rittergutsbesitzer Curt Müller auf Gurschno,
2. zum stellvertr. Vorsitzenden und Mitglieder, Gemeindevorsteher G. Schubert zu Grune,
3. zum Mitgliede, Rittergutsbesitzer Martini auf Praybin,
4. zu stellv. Mitgliedern, Rittergutsbesitzer von Ponikiewski auf Drobnin, Gutsbesitzer Weise zu Gersdorf.

b) für den Distrikt Bissa-West einschl. der Städte Bissa, Reisen und Schweglau:

1. zum Vorsitzenden, Rittergutsbesitzer Curt Müller auf Gurschno,
2. zum stellvertr. Vorsitzenden und Mitglieder, Gemeindevorsteher Spedmann zu Kurkingen,
3. zum Mitgliede, Majoratsbesitzer Freiherr von Leesen auf Treben,
4. zu stellvertr. Mitgliedern, Gemeindevorsteher Wähner zu Rahwitz und Gemeindevorsteher Hörtner zu Wolfstsch.

c) für den Distrikt und die Stadt Storchnest.

1. zum Vorsitzenden, Rittergutsbesitzer Curt Müller auf Gurschno,
2. zum stellv. Vorsitzenden und Mitglieder, Majoratsbesitzer Freiherr von Leesen auf Rejschle,
3. zum Mitgliede, Gemeindevorsteher Ledert zu Rejschau,
4. zu stellv. Mitgliedern, Gutsbesitzer Brauner zu Bissa und Domänenpächter Schlichting zu Witschenke.

Bissa, den 8. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der 12 Monate alte Zustritt der schwarzbunten Niederungstraße der Landwirtsfrau Marie Frause in Schweglau ist außerterminlich angeklagt worden.

Das Dedgeld ist auf 1 Mark festgesetzt.

Bissa, den 9. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bissa, den 3. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 5 und 34 der Wegpolizei-Verordnung vom 3. Dezember 1912 wird das Werfen von Steinen, Glasstücken usw. auf öffentliche Wege mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Gleichwohl wird diesem Verbot vielfach zuwidergehandelt.

Die Gendarmen und Wegemeister des Kreises veranlasse ich daher, Personen, welche obiger Vorschrift zuwider Steine, Scherben usw. auf öffentliche Wege werfen, zur Verstrafung zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von allen öffentlichen Wegen die Scherben, Steine usw. sofort entfernt werden.

Die Herren Distriktskommissare haben Vorstehendes in allen Gemeinden ihres Kreises bekannt zu machen.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-vorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziererschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Reigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizierschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Böglinge der Unteroffiziererschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Demselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Beihilfen zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziererschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Bögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt, sind die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziererschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Bögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziererschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlichen Aufenthalt in der Unteroffiziererschule keine besondere Verpflichtung.

4. Die Aufnahme in eine Unteroffiziererschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht flatternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckchrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußsichweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

5. Wer in einer Unteroffiziererschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziererschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

6. In soweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 14. Lebensjahre in die Unteroffiziererschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wobslau im Oktober, in die Unteroffiziererschulen in Neu-Breisach oder

Bartenstein im April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

7. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mk. zur Anschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

8. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Bögling von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen.

Königl. Bezirkskommando Glogau.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingekleidet zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel etc.), des Militärverwaltungsdienstes (Zahlmeister etc.) und des Zivilstandes zu erlangen.

3. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

4. Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

5. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen können.

6. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an den Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

7. Der Einzuberufende muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Zu übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

8. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur einer Unteroffizierschule (z. B. in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensels, Eitlingen und Marienwerder) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) einen von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldechein,
- b) den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weiskensels nicht mehr statt, da dieselben sich aus den Unteroffiziersvorschülern ergänzen.

9. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober bei der Unteroffizierschule in Eitlingen im Monat April.

Königl. Bezirkskommando Glogau.

Lissa, den 8. Juni 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nichtamtlicher Teil.

* Die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“, Posen, Oberpräsidium, bittet uns um Veröffentlichung folgendes Hinweises, betreffend Ansprüche von Angehörigen vermittelter Kriegsteilnehmer auf Grund der Reichsversicherungsordnung: Für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die als vermittelt geführt werden und die reichsgegenseitlich gegen Alter und Invalidität wie zu Gunsten der Hinterbliebenen versichert waren, ist es von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Ansprüche auf Grund der Reichsversicherungsordnung (Wittwengeld, Witwen- und Waisenrente usw.) rechtzeitig anmelden. Nach §§ 1253, 1300 Reichsversicherungsordnung verfährt nämlich der Anspruch auf Wittwengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten angemeldet wird. Witwen und Waisenrente aber werden für die Zeit, welche länger als ein Jahr vor der Anmeldung zurückliegt, nicht gezahlt. Ist z. B. ein Kriegsteilnehmer am 1. September 1914 vermittelt worden, und wird später festgestellt, daß er an dem Tage tatsächlich gefallen ist, so ist, wenn die Anmeldung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. März 1916 erfolgt ist, der Anspruch auf Wittwengeld ganz, der Anspruch auf Witwen- und Waisenrente aber für die Zeit vor dem 1. März 1915 verjährt. Da die Tatsache, daß die Angehörigen erst später von dem Tode des Versicherten Kenntnis erhalten, genügt, um die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifellos. Da nun mit der Möglichkeit des Todes bei jedem Vermittelten zu rechnen ist, so empfiehlt es sich daher dringend, spätestens vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, an welchem der Vermittelte sicheren Nachrichten zufolge noch gelebt hat, die Ansprüche auf die Hinterbliebenenbezüge anzumelden. Mit der Anmeldung sind die Ansprüche der Hinterbliebenen gewährt. Die Anmeldung erfolgt bei dem Versicherungsamt des letzten Wohn- oder Beschäftigungsortes des Versicherten. Sofern ein Versicherungsamt nicht am Plage ist, kann die Anmeldung auch bei der Gemeindebehörde des letzten Wohn- oder Beschäftigungsortes erfolgen. Zur Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge ist im übrigen nicht der Nachweis des Todes erforderlich. Nach § 1265 R. V. D. sollen die Bezüge schon dann ausbezahlt werden, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind, und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Zum Beweise hierfür legen die Angehörigen dem Versicherungsamt am einfachsten eine sogenannte Verschollenheitsbescheinigung vor, die bezüglich der an der Westfront Vermittelten nach Jahresfrist, wenn alle Nachforschungen ergebnislos gewesen sind, ausgestellt werden kann. Die Anträge auf Ausstellung dieser Bescheinigung sind für den Bezirk der Provinz Posen von den Angehörigen an die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ in Posen, Oberpräsidium, zu richten, die dann das Weitere veranlassen wird. Für die an der Ostfront Vermittelten können bis auf weiteres solche Bescheinigungen nicht ausgestellt werden, da die Beschaffung sicherer Unterlagen bei den eigenartigen russischen Verhältnissen mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden ist. In jedem Fall ist aber die Anmeldung innerhalb Jahresfrist bei dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde zur Vermeidung von Verlusten dringend notwendig.

* Militärische Personalveränderungen. Zum Oberst befördert: Oberstleutnant Binkler beim Stabe des Feldart.-Regts. 56. Zum Oberleutnant befördert: Ritter, Leutnant im Feldart.-Regt. 56.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Unteroffizier Bruno Deichsel, Schmiedemeister aus Priebisch, im Fuhrart.-Regt. 5, Sohn der verwitweten Frau Schmiedemeisters Deichsel in Priebisch.

* Auf S. M. S. „Frauenlob“, das in der Seeschlacht vor dem Stagerall gesunken ist, befand sich auch ein Sohn des Kontrolleurs der hiesigen Bach- und Schließgesellschaft, G a r t m a n n. Er war Oberheizer auf dem kleinen Kreuzer. Den Eltern ist noch keinerlei Nachricht über den Verbleib ihres Sohnes zugegangen, sodaß leider mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes gerechnet werden muß.

* Lissa an Siegestagen. Uns wird geschrieben: Wen am Mittwoch abend die Freude über die Eroberung der Panzerfeste Baur auf die Straße trieb, der konnte sich das kaum mindern: Auf dem Markt wehten die Fahnen wohl vom Rathaus, aber von allen 38 Markthäusern nur fünf (auf zwei Marktseiten je zwei, auf einer Seite nur eine, auf einer gar keine Fahne!) In den Straßen war es nicht viel besser. Das ist gewiß ein Zeichen von — Nachlässigkeit bei vielen Hausbesitzern und es paßt nicht zu den froh-erregten Gefächern der Menschen, zu dem Siegesgeläut der Glocken. Auch als ein paar Tage vorher der Seefleg in der Nordsee gemeldet wurde, war die Beflaggung lange nicht so allgemein, wie man es bei einem so bedeutenden Erfolge gern gesehen hätte. Da sind andere Städte ganz anders, und die schlesischen besonders können uns als Vorbild dienen. In

Sagan z. B. feierte man den Seesieg durch allgemeine Beslagung der Häuser, Glockengeläut und Festmusik auf dem Marktplatz, wobei der Bürgermeister eine Ansprache hielt. Selbst in Oesterreich hat man den Seesieg überall mit begeisterten Kundgebungen der Bevölkerung gefeiert. Solche Lebhaftigkeit im Siegesfeiern kennt man in Lissa freilich nicht. Aber ich meine, im Beslaggen der Häuser, das doch nur eine kleine Mühe und keine Kosten macht, könnte auch hier künftig mehr geleistet werden. Wehende Fahnen in den Straßen gehören nun einmal mit zu dem Bilde, das man sich von einer Siegesfeier und Siegesfreude macht.

* **Zu dem Lehrgang zur Ausbildung von Jugendpflegerinnen**, der am Dienstag nach Pfingsten im hiesigen Lehrerfeminar beginnt, lagen gestern schon 56 Anmeldungen von Teilnehmern für den ganzen, fünftägigen Lehrgang vor.

* **Die Pfingstferien** begannen heute mittag in allen hiesigen Schulen. Das Lyzeum hatte schon gestern mittag freigegeben, um seinen Schülerinnen für eifriges Goldjammeln einen besonderen freien Tag zu gewähren. Am Freitag nächster Woche wird der Unterricht wieder aufgenommen.

* **Einen Steckbrief** erläßt die zweite Ersatzabteilung Feldart.-Regts. 56 gegen den Unterzahlmeister Hermann Sonderbrügge, der sich verborgen hält, wegen unerlaubter Entfernung.

* **Wie oft hatten die Schulen „siegrei?“** Anlässlich des Seesieges wird eine Zusammenstellung der Tage interessieren, an denen der Unterricht während des Krieges nach Siegesfeiern ausfiel. Es waren dies 1914: 22. August (Schlacht bei Longwy), 29. August (Lothringer Schlacht), 2. September (St. Quentin, Montmedy), 9. September (Mauveuge), 10. Oktober (Antwerpen), 17. November (Moclawel), 18. Dezember (Russenniederlage bei Mawa). 1915: 13. und 17. Februar (Majurensege), 4. Mai (Sieg in den Karpaten), 4. Juni (Wiedereinnahme von Przemyśl), 23. Juni (Bemberg), 19. August (Kowmos Fall), 27. August (Einnahme von Brest-Litowsk), 8. November (Eroberung von Risch). 1916: 19. Januar (Kapitulation Montenegro), 1. Mai (Rut el Amara). Dazu kommen ebenfalls als Siegestage des Erfolges der Anleihen wegen der 25. September 1915 und der 25. März 1916. — Es sind also bisher während des Krieges insgesamt 19 Schultage „wegen Sieges“ ausgefallen, falls nicht einige Schulen noch einige Tage mehr ausfallen ließen.

* **Die Ausflüglerversorgung in den Pfingstfeiertagen.** Das Kriegsernährungsamt weist auf folgendes hin: Die Pfingsttage werden bei günstiger Witterung in diesem Jahre einen besonders großen Ausflugsverkehr bringen. Den Ausflüglern sind die Pfingsterholung und den Gastwirten die Einnahmen in dieser schweren Zeit wohl zu gönnen. Erftere müssen aber ernstlich darauf hingewiesen werden, daß bei den bestehenden Grundrätzen für die Verteilung der Lebensmittel auf die Versorgung größerer Ausflüglermengen aus den am Orte vorhandenen Lebensmitteln nicht zu rechnen ist. Jeder Ausflügler wird deshalb gut tun, sich die Nahrungsmittel aus dem Heimatsort mitzubringen. Die Gastwirte werden sich darauf einrichten müssen, gegen Ablieferung der entsprechenden Mengen die Speisen herzustellen und zu liefern. Die Regelung der Bezahlung wird bei beiderseitigem gutem Willen keine Schwierigkeiten bieten.

* **Der Reisevereinsverein** versendet folgendes Merkblatt des Verkehrsausschusses der Gemeinde Schreiberhau: „Zu den bei uns täglich eingehenden Aufträgen bezüglich der Versorgung unserer Sommergäste bemerken wir ergebenst, daß uns von unserer vorgelegten Behörde die Zufuhr von genügend Lebensmitteln zur Versorgung der Gäste zugesichert ist. Obwohl in einigen Lebensmitteln Knappheit herrscht, dürfte eine ordnungsmäßige Verpflegung der Gäste möglich sein.“

* **Gegen den Lehrermangel nach dem Kriege** trifft man im Großherzogtum Hessen durchgreifende Maßregeln: Die oberste Schulbehörde hat nämlich in Darmstadt einen zweijährigen pädagogischen Kursus eingerichtet, durch den die Abiturienten höherer Lehranstalten nach Erwerbung des Reifezeugnisses zu Lehrern ausgebildet werden. In Einzelfällen sind auch in Preußen derartige Uebergänge von Gymnasialabiturienten zum Lehrerberuf zugelassen worden. Im allgemeinen aber dürfte man sich in andern Bundesstaaten hierfür kaum erwärmen, da nach dem Kriege auch die gelehrten Berufe, besonders die technischen, an Personalmangel zu leiden haben werden.

* **Die neuen militärischen Auszeichnungen**, über deren Stiftung wir kürzlich berichteten, betreffen nicht die deutsche, sondern die österreichisch-ungarische Armee. Es handelt sich also um einen Erlass des österreichischen Kaisers.

* **Eiserne Heller-Münzen in Oesterreich.** Im Juli werden in Oesterreich und Ungarn die neuen 20-Heller-Stücke aus Eisen in den Verkehr gebracht werden, mit deren Prägung die Staatsmünzwerkstätten fertig geworden sind.

* **Kosten.** Beim Fällen einer Pappel wurde der Arbeiter Kaczmarek in Gorzyce von dem umstürzenden Stamm erfasst

und dabei erschlagen. Der Verstorbene war verheiratet und hinterläßt mehrere unerfahrene Kinder.

Wegm. Im „Wegmüßiger Tageblatt“ wird der am 5. Juni morgens erfolgte Tod des Generalleutnants z. D. Hermann von Brauchitsch und gleichzeitig der am selben Tage nachmittags erfolgte Tod seines einzigen Sohnes, des Hauptmanns und Kompagniechefs im Grenadier-Regiment Nr. 7, Kurt von Brauchitsch, angezeigt. Letzterer starb nach langem Leiden an einer schweren Verwundung, die er schon am 22. August 1914 erlitten hatte.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der heutige amtliche Kriegsbericht

W. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier 9. Juni. Westlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Artillerie brachte bei Lison (südwestlich Peronne) feindliche Munitionslager zur Entzündung. Sie beschloß feindliche Lager und Truppentransporte am Bahnhof Cuiettes (in der Champagne) und hatte auf dem westlichen Maasufer sichtlich guten Erfolg gegen französische Batterien sowie gegen Infanterie- und Lastkraftwagenkolonnen.

Rechts der Maas schreitet der Kampf für uns günstig fort. Feindliche, mit starken Kräften geführte Gegenangriffe am Gehöft Chiamont und zwischen Chapire-Bald und der Feste Vaux brachen ausnahmslos unter schwerer feindlicher Einbuße zusammen.

In den Vogesen östlich St. Dié gelang es durch Minensprengungen, ausgedehnte Teile der feindlichen Gräben zu zerstören.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei den deutschen Truppen keine Ereignisse von Bedeutung. Oberste Heeresleitung.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Pfingstfest. Amtswoche: Pastor Willigmann. 1. Pfingstfeiertag. Vorm. 9¹/₄ Uhr Hauptgottesdienst: Lazarett-pfarrer von Wesenberg. Kollekte für die Hauptbibelgesellschaft in Berlin.

2. Pfingstfeiertag. Vorm. 8³/₄ Uhr Beichte und Abendmahl: Pastor Willigmann. Vorm. 9¹/₄ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kollekte des evangelischen Verbandes zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands. Vorm. 11¹/₂ Uhr Militärgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe.

Kirchendor. Freitag den 9. d. Mts. abends 8¹/₂ Uhr Hauptprobe in der Kirche.

Storknecht. 1. Feiertag früh 10 Uhr Predigtgottesdienst: Pastor Willigmann. 2. Feiertag früh 10 Uhr Predigtgottesdienst: Pastor Marunde.

Johanniskirche. Sonnabend den 10. Juni nachm. 2¹/₄ Uhr Vorbereitung zum hl. Abendmahl: Biederich.

1. Pfingsttag. Vorm. 8¹/₄ Uhr Vorbereitung: Derselbe. Vorm. 9¹/₄ Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahlsfeier: Pastor Schneider-Bosen. (Kollekte für die Hauptbibelgesellschaft in Berlin.)

2. Pfingsttag. Vorm. 9¹/₄ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich. (Kollekte für den evangelischen Verband zur Pflege der weiblichen Jugend.) 11 Uhr Kindergottesdienst.

Landeskirchliche Gemeinschaft. 1 Pfingsttag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindeführer Dowidat.

Reform-¹ Kirchendor. Sonnabend abends 8¹/₄ Uhr Übung im Gemeindezimmer.

Ev. luth. Gemeinde. 1. Pfingstfeiertag. Nachm. 2¹/₂ Uhr Pastor Marquort.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Unterzahlmeister **Herrmann, Friedrich, Heinrich Vorderbrügge**, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Beschreibung:

Alter: 30 Jahre; Größe 1,70 Meter; Statur: schlank; Haare: blond.

Lissa i. P., den 8. Juni 1916.

II. Ersatz-Abteilung Feldartillerie-Regts. Nr. 56.

Ribbeck, Hauptmann und Führer.